



KOA 4.423/19-002

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Planai Grundstückssicherungs GmbH** (FN 249872 i beim Landesgericht Leoben) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**Planai TV**“ über die der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2018, KOA 4.223/18-004, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Rundfunk („MUX C – Oberes Ennstal“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Das Programm wird sowohl in SD als auch in HD verbreitet.

Bei dem Programm „Planai TV“ handelt es sich um ein lokal-regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes 24-stündiges Fernsehprogramm. Das Programm, das sich als Tourismusfernsehen versteht, enthält hauptsächlich Live-Panoramabilder der Region, die neben aktuellen Bergwetterinformationen wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit oder Windgeschwindigkeit auch zusätzliche Informationstexte wie beispielsweise Veranstaltungshinweise enthalten. Darüber hinaus werden Informationssendungen mit Nachrichten, Reportagen und Kurzbeiträgen zu aktuellen Themen sowie Veranstaltungshinweise gesendet.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.423/19-002, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 20.08.2019 beantragte die Planai Grundstückssicherungs GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Planai TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C - Oberes Ennstal“.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

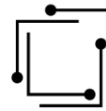
2.1.1. Eigentumsverhältnisse

Die Planai Grundstückssicherungs GmbH ist eine zu FN 249872 i beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schladming. Das vollständig geleistet Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Alleingesellschafterin ist die Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H..

Die Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H. ist eine zur Firmenbuchnummer FN 79396 i beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schladming. Selbständig vertretungsbefugter Alleingeschäftsführer ist Georg Bliem.

Gesellschafter der Planai Hochwurzten Bahnen Gesellschaft m.b.H. sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Beteiligung in %
1	Albert Baier	36.336,42	0,21
2	Karl Royer	12.354,38	0,07
3	Land Steiermark	10.757.105,59	61,83
4	Raiffeisenbank Gröbming eGen	67.004,35	0,39
5	Bürgerschaft Schladming	67.004,35	0,39
6	röm. kath. Stadtpfarrkirche St. Achatz in Schladming	14.534,57	0,08
7	Republik Österreich	4.050.129,72	23,28
8	RLB – Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft m.b.H. An dieser beteiligt ist: <ul style="list-style-type: none"> • Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (100 %) 	369.323,34	2,12
9	Michael Tritscher	145.345,67	0,84
10	Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG An dieser als unbeschränkt haftender Gesellschafter beteiligt ist: <ul style="list-style-type: none"> • Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. 	79.940,12	0,46
11	Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft An dieser beteiligt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Steiermärkische Verwaltungssparkasse (73,5 %) • Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (25 %) • Mitarbeiterbeteiligung (1,5 %) 	482.910,98	2,78
12	Ing. Walter Bliem	11.191,62	0,06



13	Ing. Christian Bliem	22.310,56	0,13
14	Schischule HOPL Hochwurzen-Planai OG An dieser als unbeschränkt haftende Gesellschafter beteiligt sind: <ul style="list-style-type: none">• Herbert Pilz• Karl-Anton Thaler	167.874,25	0,96
15	Stadtgemeinde Schladming	1.048.378,30	6,03
16	Volksbank Steiermark AG An dieser beteiligt sind: <ul style="list-style-type: none">• VB-Beteiligungsgenossenschaft für die Süd- und Weststeiermark eG (31,26 %)• VB Beteiligungsgenossenschaft der Obersteiermark eG (20,58 %)• VB Beteiligungsgenossenschaft Süd-Oststeiermark eG (18,93 %)• VB Beteiligungsgenossenschaft für den Bezirk Weiz eG (7,49 %)• Volksbank Wien AG (5,11 %)• Volksbank Oberösterreich AG (4,62 %)• Volksbank Tirol AG (2,37 %)• Volksbank Salzburg eG (2,00 %)• VB-Beteiligungsgenossenschaft Graz-Bruck eG (1,90 %)• Volksbank Niederösterreich AG (1,71 %)• Volksbank Vorarlberg e.Gen (1,49 %)• Volksbank Kärnten AG (1,25 %)• Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG (0,93 %)• Marchfelder Bank eG (0,36%)	67.004,35	0,39

2.1.2. Bisherige Tätigkeit als Fernsehveranstalterin

Die Planai Grundstückssicherungs GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.423/09-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „Planai TV“, das seit 01.10.2009 über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Oberes Ennstal“ der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. verbreitet wird.

2.2. Programm

Die Antragstellerin plant nunmehr die im Wesentlichen inhaltlich unveränderte Fortsetzung der Veranstaltung des Programms „Planai TV“ entsprechend der mit Bescheid der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.423/09-002, erteilten Programmzulassung.

Bei dem Programm der Planai Grundstückssicherungs GmbH handelt es sich um ein Firmen- und Tourismusfernsehen, das all jene Inhalte aufbereitet, die für den Urlaubsaufenthalt in der Region Schladming von Bedeutung sind. Das Programm ist ein zu 50 % eigenproduziertes 24-Stunden Programm.

„Planai TV“ zeigt hauptsächlich Live-Panoramabilder der Region (Planai, Reiteralp, Hauser-Kaibling, Hochwurzen, Dachsteingletscher etc.). Die Livebilder liefern neben den aktuellen Bergwetterinformationen wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Windgeschwindigkeit auch zusätzliche Informationstexte wie Web-Adressen, Veranstaltungshinweise, Berginformationen und Buchungshotlines.

Neben den Live-Panoramabildern werden Informationssendungen ausgestrahlt:

„Planai Aktiv“ wird zwischen 11:00 und 18:00 Uhr (im Sommer bis 21:00, je nach Sonnenuntergang) zu je drei Blöcken à fünf Minuten ausgestrahlt. Die Sendung beinhaltet Nachrichten, Reportagen, Veranstaltungshinweise, Werbespots und Wetterberichte und – informationen der Panoramakameras sowie das Magazin „Planai-News“, einen 3-minütigen Kurzbeitrag zu einem aktuellen Thema.

Zwischen 18:00 und 06:00 Uhr (wobei sich die Startzeit nach dem Ende von „Planai aktiv“ und die Endzeit jahreszeitenabhängig nach dem Sonnenaufgang richtet) wird „PlaNight“ ausgestrahlt, eine Informationssendung mit Nachrichten, Reportagen, Veranstaltungshinweisen, Werbespots, Wetterberichten und -informationen der Panoramakameras sowie dem Magazin „Planai-News“.

Das Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verwies die Antragstellerin auf die bisherige Tätigkeit als Fernsehveranstalterin in den letzten zehn Jahren sowie auf den Umstand, dass das Programm im Wesentlichen unverändert fortgeführt werden soll.

Die fachliche Umsetzung des gegenständlichen Fernsehprojektes obliegt dem Geschäftsführer Georg Bliem, welcher Kommunikationswissenschaften studiert hat. Zusätzlich bedient sich die Antragstellerin der Mitarbeiterinnen der Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H.: Mag. Markus Zeiringer, Leiter Marketing der Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H. und Absolvent des Studiums der Kommunikationswissenschaften, ist für Vertrieb und Disposition des Senders zuständig und Mag. Bettina Vettori, die Ausbildungen im Bereich Schnitt und Kameratechnik absolviert hat, für den inhaltlichen Bereich. Peter Wieser ist als gelernter Elektro- und IT-Techniker für den technischen Bereich seit Aufnahme des Sendestartes verantwortlich. Darüber hinaus bedient sich die Antragstellerin auch fachspezifischer Fremdfirmen.

Die infrastrukturellen Voraussetzungen im Sendebereich, darunter auch das Studio, wurden bereits 2009 durch den Multiplex-Betreiber, der Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H., geschaffen und können weiterhin genutzt werden.

Zu den finanziellen Voraussetzungen legte die Antragstellerin einen Businessplan für die ersten vier Geschäftsjahre vor, wobei von einem positiven Betriebsergebnis ausgegangen wird. Darüber hinaus legte die Antragstellerin eine Patronatserklärung der mit ausreichend Eigenkapital ausgestatteten Planai Hochwurzten Bahnen Gesellschaft m.b.H. vor, in der letztere erklärt, für allfällige Verluste der Antragstellerin finanziell einzustehen.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarungen

Die Antragstellerin plant, das Programm über die der Planai Hochwurzten Bahnen Gesellschaft m.b.H. mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2018, KOA 4.223/18-004, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Oberes Ennstal“) zu verbreiten. Eine diesbezügliche Verbreitungsvereinbarung wurde am 31.07.2009 abgeschlossen und ist weiterhin aufrecht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu der bestehenden Vereinbarung über die Bereitstellung der erforderlichen Übertragungskapazitäten basieren auf dem unbefristeten Verbreitungsvertrag mit der Planai Hochwurzten Bahnen Gesellschaft m.b.H. vom 31.07.2009.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

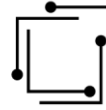
(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.



(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;

3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;

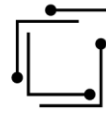
b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im



Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

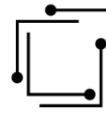
(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.*

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

- 1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),*
- 2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),*
- 3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),*



4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.

(7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.“

4.2. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Schladming, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter haben ihren Sitz in Österreich bzw. sind österreichische Staatsbürger; den Regelungen gemäß § 10 Abs. 1 und 4 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Die Antragstellerin selbst verfügt über die Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „Planai TV“ hinaus über keine weiteren terrestrischen Zulassungen.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Fernsehprogramms erfüllt. Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass sie bereits seit rund zehn Jahren das Programm „Planai TV“ veranstaltet und auf das bestehende Personal und die bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden kann.

In finanzieller Hinsicht kann ebenso davon ausgegangen werden, dass angesichts des bisherigen erfolgreichen Sendebetriebs der Antragstellerin und unter Berücksichtigung der Patronatserklärung der Planai Hochwurzen Bahnen Gesellschaft m.b.H. auch weiterhin ein regelmäßiger Betrieb gewährleistet ist.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Redaktionsstatut sowie den dargelegten Programminhalten die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD G) eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich das Bestehen einer entsprechenden Vereinbarung über die Zurverfügungstellung der digital-terrestrischen Übertragungskapazitäten durch die Planai Hochwurzen Bahnen Gesellschaft m.b.H. der KommAustria nachgewiesen.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

4.3. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1

des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art.130 Abs.1 Z1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.423/19-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. Oktober 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)